

08.12.97

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

EntschlieÙung zum Vertrag von Amsterdam

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 034894 - vom 04. Dezember 1997. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 19. November 1997 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 784/97 (Beschlul)

EntschlieÙung zum Vertrag von Amsterdam

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den am 2. Oktober 1997 unterzeichneten Vertrag von Amsterdam und das Protokoll über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union⁽¹⁾ (CONF 4007/97 - C4-0538/97),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen im Hinblick auf die Regierungskonferenz vom 17. Mai 1995⁽²⁾, vom 13. März 1996⁽³⁾, vom 16. Januar 1997⁽⁴⁾, vom 13. März 1997⁽⁵⁾ und 11. Juni 1997⁽⁶⁾ und vom 26. Juni 1997 zur Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 14. Februar 1984 zu dem Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union⁽⁸⁾ und vom 7. April 1992 zu den Ergebnissen der Regierungskonferenzen⁽⁹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahmen der Nichtregierungsorganisationen, die auf die Einladung des Institutionellen Ausschusses geantwortet und sich an der gemeinsamen Sitzung vom 7. Oktober 1997 beteiligt haben,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Regionalpolitik, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für Fischerei, des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunität, des Ausschusses für die Rechte der Frau und des Petitionsausschusses (A4-0347/97),
- A. in der Erwägung, daß die Völker und die Parlamente der Mitgliedstaaten sowie die Organe der Union vom Europäischen Parlament eine Stellungnahme zum Vertrag von Amsterdam erwarten,

⁽¹⁾ Befassung C4-0538/97, die am 24.10.97 durch das Plenum erfolgte.

⁽²⁾ ABl. C 151 vom 19.06.1995, S. 56.

⁽³⁾ ABl. C 96 vom 01.04.1996, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. C 33 vom 03.02.1997, S. 66.

⁽⁵⁾ ABl. C 115 vom 14.04.97, S. 165.

⁽⁶⁾ ABl. C 200 vom 30.06.97, S. 70.

⁽⁷⁾ ABl. C 222 vom 21.07.1997, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. C 77 vom 19.03.1984, S. 53.

⁽⁹⁾ ABl. C 125 vom 18.05.1992, S. 81.

- B. in der Erwägung, daß es wegen der doppelten Legitimation der Europäischen Union als einer Union der Staaten und einer Union der Völker Europas die Aufgabe des Europäischen Parlaments sein muß, den Integrationswillen der Völker der Union in voller Unabhängigkeit zu artikulieren,
- C. in der Erwägung, daß die jüngste Regierungskonferenz die Grenzen der Methode diplomatischer Verhandlungen gezeigt hat und das Europäische Parlament im Hinblick auf seine konstruktive Rolle bei der Revision der Verträge und auf seine Funktion als legitimierter Repräsentant der europäischen Bürger bei künftigen Vertragsänderungen eine wesentlich stärkere Rolle beanspruchen muß,
- D. unter Hinweis darauf, daß in Zukunft eine eindeutige Identität der Union erforderlich sein wird, um die internationalen Interessen der EU wahrzunehmen,
- E. in der Erwägung, daß der politische Ausbau der Union durch den Vertrag von Amsterdam zu begrenzt ist, um die Währungsunion wirksam begleiten zu können, und daß deshalb ihre institutionellen Aspekte, insbesondere ihre demokratische Kontrolle, überdacht werden müssen,
- F. in der Erwägung, daß bei der Beurteilung des neuen Vertrages vor allem auf folgende sechs Kriterien abgestellt werden sollte:
 - a) jeder neue Integrationsschritt muß die demokratische Qualität der Union steigern und selbst demokratisch legitimiert sein,
 - b) die Doppelnatur der Union als Union der Völker und Union der Staaten macht es erforderlich, daß jeder Integrationsschritt sowohl die Identität der Union stärkt und ihre Handlungsfähigkeit steigert, als auch die Identität der Mitgliedstaaten, den Kern der einzelstaatlichen Verfassungskulturen achtet und schützt und die Gleichrangigkeit aller Mitgliedstaaten sowie die Vielfalt der Kulturen ihrer Bürger beibehält,
 - c) jeder Integrationsschritt ist daran zu messen, ob und inwieweit er die Union nicht nur als gemeinsamen Markt, sondern auch als Wertordnung zum Ausdruck bringt und weiterentwickelt und welche Verbesserungen der Lebensqualität der Bürger, ihrer Aussichten auf Beschäftigung und der Qualität der Gesellschaft er ermöglicht, wobei vor allem der praktische Nutzen der Unionsbürgerschaft zugrunde zu legen ist,
 - d) jeder neue Integrationsschritt muß einen Fortschritt, eine konstruktive Weiterentwicklung gegenüber dem bisherigen Besitzstand darstellen,
 - e) der jetzige neue Integrationsschritt wird an den Forderungen zu messen sein, die das Europäische Parlament zur Regierungskonferenz ausgesprochen hat,
 - f) der neue Integrationsschritt muß daran gemessen werden, ob er die institutionellen Voraussetzungen für die kommenden Erweiterungen schafft,
- G. in der Erwägung, daß weitere Verbesserungen im Interesse der Bürger nur möglich sind, wenn die Kritik, die sich aus der Anwendung der genannten Kriterien ergibt, von allen politischen und sozialen Kräften der Union in solidarischer Aktion in einen konstruktiven Kampf mit konkreten Anregungen für die unmittelbare Zukunft umgewandelt wird,
- H. im Bewußtsein, daß die für die Europäische Union grundlegenden Werte des Friedens, der Demokratie, der Freiheit, der Menschenrechte, des Rechtsstaats, der sozialen Gerechtigkeit, der Solidarität und des Zusammenhalts nie als erreicht empfunden, sondern stets neu erkämpft werden müssen,

Gesamtwürdigung

1. empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Vertrag von Amsterdam zu ratifizieren;
2. stellt fest, daß der Vertrag von Amsterdam einen weiteren Schritt auf dem unvollendeten Weg des Aufbaus einer Europäischen Politischen Union vollzieht und für gewisse Organe nicht zu unterschätzende Fortschritte enthält, andere Fragen aber ungelöst läßt;
3. vermißt im Vertrag von Amsterdam die für ein effizientes und demokratisches Arbeiten einer erweiterten Union notwendigen institutionellen Reformen und betont, daß diese Reformen so schnell wie möglich vor der Erweiterung verwirklicht werden müssen, um die Beitritte nicht zu verzögern;

Prinzipien

4. ersucht den Europäischen Rat, zu bekräftigen, daß kein Beitritt in Kraft treten wird, bevor die institutionellen Reformen abgeschlossen sind, die für ein gutes Funktionieren einer erweiterten Union erforderlich sind; fordert den Rat auf, auf der Grundlage dieser Entschlieung seine diesbezüglichen Arbeiten aufzunehmen und mit dem Europäischen Parlament in einen politischen Dialog hierüber einzutreten;
5. betont, daß der Vertrag von Amsterdam einerseits der Gemeinschaftsmethode im Grundsatz den Vorrang einräumt, andererseits die Gefahren einer (auf manchen Gebieten unvermeidlichen) differenzierten Integration durch präzise Kriterien und ihren Ausnahmecharakter auf ein tragbares Maß eindämmt; unterstreicht jedoch, daß mutigere und konsequentere Schritte beim Übergang zur Gemeinschaftsmethode erforderlich gewesen wären;
6. bewertet die im Vertrag von Amsterdam erfolgte Fortschreibung der Ziele der Union und der Grundsätze der Gemeinschaft als Zeichen für den erforderlichen Integrationswillen der Völker und der Staaten; vermißt jedoch eine Präambel, die nach dem Vorbild der früheren Verträge in ausdrücklicher Form einen gemeinsamen politischen Willen der vertragschließenden Parteien verdeutlicht, wobei dieser Wille darauf gerichtet sein muß, einer Gemeinschaft anzugehören, die mehr ist als die Summe ihrer Teile und mehr als eine bloße Interessenvereinigung, deren Mitglieder keinen anderen Zweck verfolgen als das Gleichgewicht von eingebrachten Leistungen und erlangten Vorteilen;
7. unterstreicht, daß die neuen Möglichkeiten des Vertrags von Amsterdam nur dann zu greifbaren Ergebnissen führen werden, wenn der zur Zeit nicht ausreichend vorhandene politische Wille zu gemeinsamem Vorgehen in allen Bereichen der Verträge zustandekommt und sich ein neues Verhältnis gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten untereinander und zwischen ihnen und den Gemeinschaftsorganen herausbildet;

Grundlagen der Unionspolitiken

8. stellt unter Verweisung auf die im Sitzungsdocument A4-0347/97⁽¹⁾ ausgeführten Einzelheiten fest, daß der Vertrag von Amsterdam die Instrumente der Union, Politik im Interesse ihrer Bürger zu gestalten, zum Teil erheblich verbessert, im Bereich der Gemeinschaftspolitiken insbesondere in der Beschäftigungs- und Sozialpolitik, der Umwelt- und Gesundheitspolitik und der Inneren Sicherheit; darüber hinaus sind weitere Verbesserungen notwendig; fordert insbesondere

(¹)

Siehe die Begründung in dem dieser Entschlieung zugrundeliegenden Bericht.

- rasche Entscheidungen des Rates, die sicherstellen, daß die allgemeinen Regeln der Gemeinschaftsmethode zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf den vergemeinschafteten Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Anwendung finden, und die gemeinschaftliche Weiterentwicklung des Besitzstandes von Schengen ermöglichen; appelliert an die Regierungen Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs, sich von Anfang an an den gemeinschaftlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet zu beteiligen;
 - die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, den politischen Willen aufzubringen, die neuen Möglichkeiten entschlossen im Interesse aller europäischen Bürger zu nutzen und insbesondere gestützt auf die neuen gemeinschaftlichen Politikinstrumente die Beschäftigungslage in allen Teilen der Union deutlich und nachhaltig zu verbessern;
 - seine Ausschüsse auf, bis zum Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen, durch welche Initiativen von den neuen Möglichkeiten am wirkungsvollsten Gebrauch gemacht werden kann;
9. stellt fest, daß der Vertrag von Amsterdam auf dem Gebiet der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zwar einige institutionelle, budgetäre und praktische Verbesserungen enthält, insgesamt aber nicht nur in bezug auf die Entscheidungsmechanismen deutlich hinter den Erwartungen zurückbleibt; unterstreicht insbesondere, daß
- die Perspektive der Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigung, insbesondere die Solidarität unter den Mitgliedstaaten bei Bedrohungen oder Verletzungen der Außengrenzen verstärkt werden muß, wobei die Aufnahme der sogenannten Petersberg-Aufgaben in den Vertrag als einen wichtigen Schritt in Richtung einer gemeinsamen europäischen Sicherheitspolitik zu begrüßen ist, die über eine operative Kapazität verfügt, welche von der Westeuropäischen Union (WEU) bereitgestellt wird;
 - in der neuen Troika alle Beteiligten, insbesondere auch die Kommission, eng, vertrauensvoll und gleichberechtigt zusammenarbeiten müssen, um den erwünschten Mehrwert an Sichtbarkeit, Effizienz und Kohärenz zu erzielen;
 - die Strategieplanungs- und Frühwarn Einheit in einer gemeinsamen Unionsperspektive arbeiten muß;
 - im Bereich der Außenwirtschaft die Gemeinschaft für alle Fragen zuständig werden muß, die im Rahmen der Welthandelsorganisation behandelt werden; bis zu einer Änderung des Vertrags sollte die Kommission die Nachteile, die der Gemeinschaft wegen der Kompetenzzersplitterung in künftigen Verhandlungen drohen, den Mitgliedstaaten rechtzeitig und deutlich vor Augen führen und dem Rat die notwendigen Kompetenzübertragungen zur dringenden Beschlußfassung vorschlagen; diese Kompetenzübertragungen sollten jedoch die demokratische Kontrolle über das Handeln der Exekutive in den Außenwirtschaftsfragen nicht schwächen;
10. erkennt gewisse Fortschritte im Bereich Inneres und Justiz, soweit er in der Regierungszusammenarbeit verbleibt, und fordert den Rat bzw. die Mitgliedstaaten insbesondere auf
- rasche Beschlüsse über verstärktes gemeinsames Vorgehen auf dem Gebiet der Bekämpfung der organisierten und internationalen Kriminalität zu fassen,
 - eine Arbeitsebene mit dem Europäischen Parlament herzustellen, die einen gelungenen Verlauf der Konsultationen in diesem Bereich ermöglicht,
 - den Rechtsschutz der Bürger zu verbessern und insbesondere die notwendigen Erklärungen abzugeben, damit der Europäische Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens angerufen werden kann,
 - bei der innerstaatlichen Durchführung der Akte des Rates die Entstehung von Rechtschutzlücken zu vermeiden;

Institutionelle Fragen

11. erkennt an, daß der Vertrag von Amsterdam die Europäische Union als Wertordnung einer freiheitlichen, demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Solidargemeinschaft mit gemeinsamen Grund- und Bürgerrechten verfestigt und auf einigen Gebieten weiterentwickelt;
12. begrüßt die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens auf zahlreiche neue Gebiete und das Zustimmungsrecht zur Benennung des Kommissionspräsidenten; fordert aber darüber hinaus, daß
 - jede Änderung der Gründungsverträge der Zustimmung des Europäischen Parlaments unterworfen und eine neue Methode der Vorbereitung und des Abschlusses von Vertragsänderungen eingeführt wird;
 - das Verfahren der Mitentscheidung auf die noch fehlenden Gesetzgebungsmaterien (insbesondere im neuen Titel IV (ex IIIa) EGV, die Agrar- und Fischerei-, Steuer- und Wettbewerbs-, Struktur-, Fremdenverkehrs- und Gewässerpolitik, auf die Rechtsangleichung nach Artikel 94 (ex 100) EGV sowie auf Gesetzgebungsakte im Rahmen des 3. Pfeilers) ausgedehnt wird; bedauert, daß in vier für die Unionsbürgerschaft besonders wichtigen Bereichen [Artikel 18 (ex 8a) Absatz 2, 42 (ex 51), 47 (ex 57) und Artikel 151 (ex 128) EGV] das Mitentscheidungsverfahren neben dem Verfahren der einstimmigen Beschlußfassung des Rates weiterbestehen wird, was in der Praxis auf eine erhebliche Beschränkung der demokratischen Legitimität dieses Rechtsinstituts hinausläuft;
 - die Kommission gemäß der Erklärung zur Komitologie im Juni 1998 einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 1987 vorlegt, wobei das Europäische Parlament an der Ausarbeitung und Fertigstellung des endgültigen Textes beteiligt werden muß, der sein Einverständnis erhalten muß;
 - die Union und die Gemeinschaften in einer einzigen Rechtspersönlichkeit verschmolzen werden;
 - wichtige internationale Abkommen der Zustimmung des Europäischen Parlaments unterworfen werden;
 - im Haushaltsbereich unter Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde ein paritätisches, funktionelles und demokratisches Verhältnis geschaffen wird, sowie daß das System der Eigenmittel reformiert und der Zustimmung des Europäischen Parlaments unterworfen wird; fordert ferner, daß den Grundsätzen der Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Solidarität bei der Finanzierung operationeller Politiken bzw. Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene konkreter Inhalt verliehen wird;
 - die demokratische Rechenschaftspflicht der künftigen Europäischen Zentralbank ausgestaltet werden muß;
 - die Ausarbeitung eines spezifischen Grundrechtskatalogs der Union in Angriff genommen wird;
 - jedwede Aussetzung bestimmter Rechte eines Mitgliedstaats (Artikel 7 (ex F.1) EUV) aufgrund einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung von in Artikel 6 (ex F) genannten allgemeinen Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat der Kontrolle des Gerichtshofs unterliegen sollte und auf keinen Fall Rechte der Unionsbürger beeinträchtigen darf;
 - auf dem Gebiet der Sozialpolitik das Europäische Parlament regelmäßig über die Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern informiert wird, und daß die zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen, soweit sie durch eine Entscheidung des Rates umgesetzt werden, auch seiner Zustimmung unterworfen werden;
 - die Fortschritte auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen entschlossen umgesetzt und weiterentwickelt werden und bis zur Vollendung der Chancengleichheit aktive Frauenförderung betrieben wird;
 - angesichts der neuen Hervorhebung der Rolle der Kultur durch den Vertrag von Amsterdam die qualifizierte Mehrheitsentscheidung auf diesen Bereich erstreckt wird und daß die kulturelle Vielfalt respektiert und gefördert werden muß;
 - die Instrumente der Solidarität und des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Perspektive einer erweiterten Union perfektioniert werden;

- die vertraglichen Bestimmungen für die Weiterentwicklung europäischer politischer Parteien verbessert werden;
- der Euratom-Vertrag dringend einer Reform unterzogen wird, insbesondere im Hinblick auf die Behebung des demokratischen Defizits in seiner Funktionsweise;

bedauert, daß der Vertrag von Amsterdam den Sitz des Europäischen Parlaments ohne seine Beteiligung festgelegt hat;

13. erkennt Fortschritte auf dem Gebiet der Transparenz und Öffentlichkeit, durch die Vereinfachung und Verringerung der Zahl der Entscheidungsverfahren, durch vertragliche Regeln über den Zugang zu Dokumenten und durch die Überarbeitung der Vertragstexte; unterstreicht jedoch, daß es der Grundsatz der Zugänglichkeit für die Bürger gebietet, diese Bemühungen zu vollenden durch:
 - Durchführungsmaßnahmen, die den Bürgern wirklich effizienten Zugang zu Informationen sichern;
 - für die Bürger verständliche Dokumente, die die politischen Verantwortlichkeiten erkennen lassen;
 - die Kodifizierung und Vereinfachung der Gründungsverträge;
14. bedauert, daß es im Vertrag von Amsterdam nicht ausreichend gelungen ist, durch Ausdehnung der qualifizierten Mehrheitsentscheidung die Effizienz der Entscheidungsverfahren zu verbessern;
15. nimmt zur Kenntnis, daß der Vertrag von Amsterdam im Protokoll über die Organe die Notwendigkeit weiterer institutioneller Reformen vor der Erweiterung der Union auf über 20 Mitgliedstaaten anerkennt, und billigt in diesem Zusammenhang vorbehaltlos die gemeinsame Erklärung Belgiens, Frankreichs und Italiens, in der solche Reformen als Voraussetzung jedweder Erweiterung befürwortet werden;
16. fordert deshalb insbesondere, daß vor jedweder Erweiterung
 - die Gewichtung der Stimmen im Rat und die Zahl der Kommissionsmitglieder angepaßt wird; dabei müssen die Mitgliedstaaten gleichen Rang untereinander behalten;
 - die qualifizierte Mehrheitsentscheidung im Rat zur allgemeinen Regel wird;
 - das Erfordernis der Einstimmigkeit auf Entscheidungen von Verfassungscharakter beschränkt wird [Vertragsänderungen, Beitritte, Eigenmittelbeschlüsse, Wahlverfahren, Anwendung von Artikel 308 (ex 235) EGV];
 - alle sonstigen für die Erweiterung notwendigen Reformen beschlossen werden;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit, eine Beschlußfassung durch Mehrheitsentscheidung unter Berufung auf wichtige Gründe nationaler Politik zu verhindern, die der Vertrag von Amsterdam in der Außenpolitik und in bezug auf "verstärkte Zusammenarbeit" vorsieht, nur als äußerste Notbremse zu nutzen;

Methode und Strategie des weiteren Vorgehens

18. stellt fest, daß mit dem Vertrag von Amsterdam eine geschichtliche Epoche zu Ende gegangen ist, in der das europäische Einigungswerk mit den Mitteln klassischer Diplomatie schrittweise vorangetrieben werden konnte;
19. ist überzeugt, daß statt dessen die Politik jetzt den Primat bei der Neugestaltung der Europäischen Union übernehmen muß und daß hierbei vor allem das Europäische Parlament und die Parlamente der Mitgliedstaaten ihre Rechte wahrnehmen müssen;
20. fordert die Kommission auf, ihm zu gegebener Zeit vor der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 1998 einen Bericht mit Vorschlägen für eine umfassende Reform der Verträge vorzulegen,

993/97

die insbesondere im institutionellen Bereich und im Zusammenhang mit der Erweiterung notwendig ist; fordert, daß dieses Dokument gemäß dem neuen Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt wird; beabsichtigt, seine eigene Position im Lichte dieser Vorschläge zu gegebener Zeit im Rahmen dieses Prozesses zu klären, um dann einen Dialog zwischen Kommission und Europäischem Parlament in Gang zu setzen; fordert, daß auch vor der Änderung des Artikel 48 (ex N) EU-Vertrag das Parlament an der nächsten Regierungskonferenz voll beteiligt wird und das verbindliche Einverständnis (z.B. nach dem Modell interinstitutioneller Vereinbarungen) erreicht wird, daß der Vertrag nur mit Zustimmung des Parlaments in Kraft treten kann;

- 21 sieht den Äußerungen der Parlamente der Mitgliedstaaten zu diesem Bericht mit Interesse entgegen; erklärt seine Absicht, seine Kontakte zu den Parlamenten der Mitgliedstaaten systematisch zu intensivieren, um einen politischen Dialog zu führen und gemeinsam die künftige Gestaltung der Europäischen Union zu erörtern;
- 22 fordert die Kommission auf, dann die Position des Europäischen Parlaments zu übernehmen und förmliche Vorschläge für eine Änderung der Verträge gemäß Artikel 48 (ex N) EU-Vertrag vorzulegen; fordert für das weitere Verfahren eine paritätische Assoziierung des Europäischen Parlaments;

o
o o

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln und dafür Sorge zu tragen, daß sie zusammen mit dem ihr zugrundeliegenden Sitzungsdocument der europäischen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.